

Gegenüberstellung: Rechts- und Fachaufsicht

Rechtsaufsicht	Fachaufsicht
<p><u>Zweck:</u> Die Einhaltung formellen und materiellen Rechts wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde überprüft, sodass die Gebietskörperschaften nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen (Vorrang des Gesetzes, Art.20 III GG).</p>	<p><u>Zweck:</u> Übergeordnete Behörde kann Gemeinde durch eine Zweckmäßigkeitkontrolle in bestimmte Richtung lenken oder nachträglich den erwünschten Weg weisen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung)</p>
<p>Legaldefinition aus § 117 Abs.1 ThürKO: In den Angelegenheiten des <u>eigenen Wirkungskreises</u> (§§ 2, 87) beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der <u>gesetzlich festgelegten</u> und übernommen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die <u>Gesetzmäßigkeit</u> der Verwaltungstätigkeit im staatlichen Interesse zu überwachen (Rechtsaufsicht).</p>	<p>Legaldefinition aus § 117 Abs.2 ThürKO: In den Angelegenheiten des <u>übertragenen Wirkungskreises</u> (§§ 3, 88) erstreckt sich die staatliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus <i>auch</i> auf die Handhabung des <u>Verwaltungsermessens</u> (Fachaufsicht).</p>
<p>Bei einem Ermessen der Behörde (vgl. § 40 VwVfG/ThürVwVfG) kann nur die Einhaltung der Ermessensgrenzen überprüft werden. Dies ist mit der gerichtlichen Überprüfung von Ermessensentscheidungen nach § 114 VwGO vergleichbar.</p>	<p>Neben der Rechtmäßigkeit wird auch die Verhältnismäßigkeit überprüft, d.h. das konkrete Ermessen wird überprüft. Fachaufsicht hat also Weisungsbefugnisse</p>
<p>Bei Erledigung freiwilliger Aufgaben und Pflichtaufgaben ohne Weisung (Selbstverwaltungsangelegenheiten; eigener Wirkungskreis) unterliegen Gemeinden der Rechtsaufsicht (Kommunalaufsicht).</p>	<p>Bei Auftragsangelegenheiten bzw. Pflichtaufgaben nach Weisungen (also im übertragenen Wirkungskreis) unterliegen Gemeinden der Fachaufsicht.</p>
<p>Aufsichts- und Genehmigungsvorbehalte (<u>Prävention</u>; insbesondere bei Anzeigepflicht der Gemeinden)</p> <p>Beanstandung, Anordnungen und Ersatzvornahme (<u>Repression</u>)</p>	

Leseempfehlungen:

<http://www.juraindividuell.de/artikel/aufbau-und-funktion-der-kommunalaufsicht/>

JuS 2004, 937 (http://rsw.beck.de/rsw/upload/jus/Spitzenbeitrag_jus_11-2004.pdf)